

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Social Protection

vom 18. Juni 2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Satz des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Februar 2018 die nachstehende Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Social Protection beschlossen.

Der Rektor hat am 18. Juni 2018 seine Zustimmung erteilt.

Präambel:

Die Universität Heidelberg hat beschlossen, den weiterbildenden Double-Degree-Masterstudiengang Social Protection an der Medizinischen Fakultät Heidelberg gemeinsam mit der National Economics University, Faculty of Insurance, Institute of Public Policy and Management (IPPM), Hanoi, Vietnam sowie der Universitas Indonesia, School of Strategic and Global Studies, Jakarta, Indonesien einzurichten. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Social Protection vergibt die Universität Heidelberg ihre durch Fakultätsbeschluss festgesetzten Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form des Antrags

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum 1. September eines Jahres. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 30. April des jeweiligen Jahres beim Institut für Public Health, Im Neuenheimer Feld 130.3, 69120 Heidelberg schriftlich auf dem dafür vorgesehenen und in englischer Sprache auszufüllenden Formular eingegangen sein. Abweichend von Satz 2 müssen Anträge auf Zulassung zum Wintersemester 2018/2019 bis zum 30. Juni 2018 eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen, ggf. in englischer Ausfertigung oder in amtlich beglaubigter Übersetzung auf Deutsch oder Englisch, beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) ein Lebenslauf in englischer Sprache sowie
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Social Protection oder in einem verwandten Stu-

diengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen Medizinstudiums (Human- oder Zahnmedizin) oder anderen Hochschulstudiums im, ggf. äquivalenten, Umfang von mindestens 210 ECTS,
- b) der Nachweis von mindestens einem Jahr Berufserfahrung sowie
- c) der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), welche durch das Zertifikat eines der folgenden Sprachtests nachgewiesen werden müssen:
 - Cambridge Certificate in Advanced English,
 - IELTS mit einem Ergebnis von mindestens 7.0,
 - TOEFL iBT mit einem Ergebnis von mindestens 95 Punkten,
 - TOEFL PBT mit einem Ergebnis von mindestens 587 Punkten,
 - TOEFL CBT mit einem Ergebnis von mindestens 240 Punkten.

Für Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die vorangegangene Studien weitgehend in einem englischsprachigen Land absolviert haben, ist der entsprechende Nachweis ausreichend.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist;
2. eine besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen oder durch eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
3. eine Empfehlung der National Economics University, Hanoi, bzw. der Universitas Indonesia, Jakarta.

- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 der Hochschulvergabeverordnung.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor aufgrund der Empfehlung des Zulassungsausschusses, welcher eine Rangliste gemäß § 4 zugrunde liegt.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Social Protection oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Gebühren

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang Social Protection ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der entsprechenden Gebührenordnung geregelt.
- (2) Die Immatrikulation an der Universität Heidelberg in den Masterstudiengang Social Protection setzt die Entrichtung der Studiengebühren gemäß der entsprechenden Gebührenordnung voraus.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung bilden die drei beteiligten Universitäten einen gemeinsamen Zulassungsausschuss. Dieser besteht aus dem Leiter des Studiengangs an der Universität Heidelberg sowie jeweils einem Vertreter der National Economics University, Hanoi und der Universitas Indonesia, Jakarta. Die Mitglieder nach Satz 2 müssen Hochschullehrer sein. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Professorenschaft bzw. deren Äquivalent angehören muss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juni.2018, S. 511 ff.